



Merkblatt für Befreiungsverfahren von den Verboten und Geboten in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vorschrift des § 67 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit von Ge- und Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzrechts sowie den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen in atypisch gelagerten Einzelfällen Ausnahmen zu erteilen.

Ein Antrag ist Voraussetzung für die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens über die Erteilung einer Befreiung. Der Antrag kann formfrei gestellt werden, bedarf aber zur Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, einer detaillierten Begründung.

I. Gesetzliche Voraussetzungen

Eine Befreiung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BNatSchG vorliegen.

Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses, § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Eine **Befreiung** kann nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, **wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.**

Im öffentlichen Interesse liegen beispielsweise Maßnahmen zur Verkehrssicherung, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, sowie zur Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft. Für den Sport kann dies nur gelten, wenn die Maßnahme einem unbegrenzten Teilnehmerkreis zur sportlichen Betätigung dient. Ein öffentliches Interesse kann sich auch aus dem Interesse an einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft ergeben. Schließlich können auch Maßnahmen der Energiegewinnung und Energieversorgung, der Abfallentsorgung, der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur etc. als öffentliche Belange anerkannt werden.

Allein der Nachweis des öffentlichen Interesses reicht jedoch nicht aus, die beantragte Befreiung zu gewähren. **Vielmehr müssen die Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen**, das heißt, in der konkreten Bewertung gewichtiger sein als die betroffenen Belange des Naturschutzes.

Zusätzlich **muss die Befreiung** aus den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses auch **notwendig sein**. Das setzt voraus, dass keine alternativen Lösungen denkbar sind, die mit einer geringeren Beeinträchtigung für Natur und Landschaft und ohne unzumutbaren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Verwirklichung der Interessen ohne naturschutzrechtliche Befreiung ermöglichen.

Vorliegen einer unzumutbaren Belastung, § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Befreiung kann nach § 67 Abs.1 Nr.2 BNatSchG ferner gewährt werden, **wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist**.

Eine **unzumutbare Belastung** liegt vor bei Umständen, die die gesetzliche Regelung als unangemessen erscheinen lassen und den Betroffenen über den üblichen Rahmen hinaus benachteiligen.

Die Regelung dient damit insbesondere dem Zweck, unverhältnismäßige oder gleichheitswidrige Belastungen zu vermeiden und schutzwürdigen Belangen angemessen Rechnung zu tragen.

Auch hier reicht allein das Vorliegen einer unzumutbaren Belastung für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht aus. **Zusätzlich muss die** durch die Befreiung herbeigeführte **Abweichung** von den naturschutzrechtlichen Geboten **mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein**. Dabei reicht es aus, wenn die betroffenen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung sind.

II. Miterteilung weiterer Genehmigungen

Sollten über die Befreiung hinaus zur Durchführung der Maßnahme weitere Erlaubnisse und Genehmigungen erforderlich sein, werden diese im Regelfall im Rahmen des Befreiungsverfahrens miterteilt.

Stellt also die geplante Maßnahme gleichzeitig gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, wird gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2a HAGB-NatSchG die Entscheidung über den Eingriff nach §§15 und 16 BNatSchG ebenfalls im Rahmen des Befreiungsverfahrens getroffen. Je nach Größe des Eingriffs ist in diesem Fall zusätzlich die Vorlage eines Eingriffs-/ Ausgleichsplans (EAP) erforderlich.

Entscheidungen aufgrund einer Verordnung über ein Landschaftsschutzgebiet, ein Naturdenkmal oder einen Geschützten Landschaftsbestandteil, sowie Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG werden ebenfalls gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2a HAGBNatSchG im Rahmen des Befreiungsverfahrens mit getroffen.

Bei Untersuchungen geschützter bzw. bestandsbedrohter Arten wird gegebenenfalls nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr. 2a HAGBNatSchG gleichzeitig eine artenschutzrechtliche Genehmigung erteilt.

Stellt ein Naturschutzgebiet gleichzeitig ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43 des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) oder ein Vogelschutzgebiet im Sinne der Richtlinie 2009/147 des Europäischen Parlaments und des Rates der Union zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) dar, unterliegt es damit als Natura 2000-Gebiet einem zusätzlichen Schutzstatus, der keine Verschlechterung in diesem Gebiet zulässt.

Betrifft eine Maßnahme, für die eine Befreiung gewährt werden soll, ein solches Gebiet, ist § 34 Abs. 1 BNatSchG anzuwenden. Danach sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 - Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

III. Maßnahmen im Rahmen der Pflegeplanung

In der Umsetzung von Pflegemaßnahmen kann sich die Obere Naturschutzbehörde als Ordnungsgeberin über die Verbote der Verordnung hinwegsetzen, soweit es zur Erhaltung oder Erreichung des Schutzzieles notwendig ist. Allerdings müssen zuvor im Rahmen der Pflegeplanung die in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt worden sein.

Maßnahmen, die im Bewirtschaftungsplan noch nicht enthalten sind und dennoch aus naturschutzfachlicher Sicht zur Erhaltung bzw. Erreichung der Schutzziele erforderlich sind, können unter Beteiligung der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen als Nachtrag in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden.

Maßnahmen, die im Auftrag der Oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, wie z.B. Biomonitoring, Bestandserhebungen und z. T. auch wissenschaftliche Untersuchungen, bedürfen keiner Befreiung, da sich die Behörde nicht selbst befreien kann. In diesen Fällen werden von mir entsprechende Beauftragungen im Rahmen von Werkverträgen erteilt.

Soweit Maßnahmen mit begünstigender Wirkung zum Schutzziel durchgeführt werden sollen, empfiehlt sich vor der Durchführung eines Befreiungsverfahrens

die Abstimmung mit dem gebietsbetreuenden Forstamt. Die Aufnahme in die Pflegeplanung kann hier die Durchführung eines Befreiungsverfahrens entbehrlich machen.

IV. Weitere Zuständigkeiten

Die Gewährung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für Kartierungen und Bestandserhebungen, soweit diese für Forschungsvorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind und über einen Regierungsbezirk hinausgehen lag gemäß § 2 Abs. 5 HAGBNatSchG bis Ende 2015 in der Zuständigkeit des Landesbetriebs Hessen Forst, Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA).

Mit Wirkung vom 1. Januar 2016 wurde der Sachbereich „Naturschutz“ unter Beibehaltung der Standorte Gießen und Bad Hersfeld aus dem Servicezentrum FENA als neue Abteilung in das Hessische Landesamt für Umwelt, und Geologie eingegliedert und das Amt in Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) umbenannt.

V. Allgemeine Hinweise

Anträge auf wiederholende Ereignisse - z.B. Führungen - sollten so abgefasst werden, dass möglichst eine längerfristige Befreiung erteilt werden kann und das Verfahren nicht jährlich wiederholt werden muss.

Die Entscheidung im Befreiungsverfahren ergeht immer mit einer Kostenfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung und kann nach Maßgabe des § 64 BNatSchG auch von den anerkannten Naturschutzvereinigungen angefochten werden.

Sollten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist dem Antragsteller bereits im Vorfeld von einer Antragstellung abzuraten, da **Kosten auch bei einer späteren Antragsrücknahme entstehen.**

Für Beratungen im Vorfeld der Antragstellung stehen Ihnen das zuständige Forstamt, die zuständige untere Naturschutzbehörde oder die nachstehend genannten Sachbearbeiterinnen der Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz beim Regierungspräsidium Darmstadt zur Verfügung.

Ansprechpartner

Frau Doris Groß
☎ 06151 12 5330

Frau Natascha Hollstein
☎ 06151 12 5735

Frau Renate Jäckel
☎ 06151 12 5635

✉ **Service-Postfach:** naturschutz-schutzgebiete@rpda.hessen.de